Akkreditierungsagentur

im Bereich Gesundheit und Soziales

Vorlage zur Erstellung des Selbstberichts

für Einzelakkreditierungsverfahren[[1]](#footnote-1)

Hochschule XY

Bachelor/Masterstudiengang „XY”

(Bachelor/Master of XY, X.Y.)

Inhaltsverzeichnis

[1. Daten zum Studiengang 3](#_Toc63345357)

[2. Kurzprofil des Studiengangs 4](#_Toc63345358)

[3. Formale Kriterien (Prüfbericht) 5](#_Toc63345359)

[§ 3 Studienstruktur und Studiendauer 5](#_Toc63345360)

[§ 4 Studiengangsprofile 5](#_Toc63345361)

[§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten 5](#_Toc63345362)

[§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen 6](#_Toc63345363)

[§ 7 Modularisierung 6](#_Toc63345364)

[§ 8 Leistungspunktesystem 7](#_Toc63345365)

[Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 8](#_Toc63345366)

[wenn einschlägig: § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 9](#_Toc63345367)

[wenn einschlägig: § 10 Sonderregelung für Joint-Degree-Programme 9](#_Toc63345368)

[4. Fachlich-inhaltliche Kriterien (Gutachten) 10](#_Toc63345369)

[§ 11 MRVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau 10](#_Toc63345370)

[§ 12 MRVO Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung 11](#_Toc63345371)

[Curriculum 11](#_Toc63345372)

[Mobilität 11](#_Toc63345373)

[Personelle Ausstattung 12](#_Toc63345374)

[Ressourcenausstattung 12](#_Toc63345375)

[Prüfungssystem 12](#_Toc63345376)

[Studierbarkeit 12](#_Toc63345377)

[Besonderer Profilanspruch 13](#_Toc63345378)

[§ 13 MRVO Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge 14](#_Toc63345379)

[§ 14 MRVO Studienerfolg 14](#_Toc63345380)

[§ 15 MRVO Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich 15](#_Toc63345381)

[wenn einschlägig: § 16 MRVO Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 15](#_Toc63345382)

[Wenn einschlägig: § 19 MRVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 15](#_Toc63345383)

[Wenn einschlägig: § 20 MRVO Hochschulische Kooperationen 16](#_Toc63345384)

[§ 21 MRVO Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien 16](#_Toc63345385)

[5. Datenblatt 17](#_Toc63345386)

# Daten zum Studiengang

|  |  |
| --- | --- |
| Hochschule |  |
| Ggf. Standort |  |
| Studiengang (Name/Bezeichnung)ggf. inkl. Namensänderungen |  |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung |  |
| Studienform | Präsenz | [ ]  | Fernstudium | [ ]  |
| Vollzeit | [ ]  | Intensiv | [ ]  |
| Teilzeit | [ ]  | Joint Degree | [ ]  |
| Dual | [ ]  | Kooperation § 19 MRVO | [ ]  |
| Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | [ ]  | Kooperation § 20 MRVO | [ ]  |
| Studiendauer (in Semestern) |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte |  |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend |  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) |  |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr(Max. Anzahl Studierende) |  |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger:innen pro Semester / Jahr |  |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolvent:innen pro Semester / Jahr |  |
| Bezugszeitraum für die Zahlen der Anfänger:innen und Absolvent:innen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Konzeptakkreditierung | [ ]  |
| Erstakkreditierung  | [ ]  |
| Reakkreditierung Nr.  |  |

# Kurzprofil des Studiengangs

* Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil/Leitbild/spezifischer Ausrichtung der Hochschule
* Qualifikationsziele/Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte
* Besondere Merkmale (z.B. dual, Teilzeit, berufsbegleitend, Fernstudiengang, Blended-Learning-Anteile, studiengangsbezogene Kooperationen)
* Besondere Lernmethoden
* Zielgruppen

# 3. Formale Kriterien

## § 3 Studienstruktur und Studiendauer

* Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium; im BA sechs, sieben oder acht Semester; im MA zwei, drei oder vier Semester,
* Im BA beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mind. drei Jahre, bei konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester),
* Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.

## § 4 Studiengangsprofile

* Masterstudiengänge können als „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ profiliert werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. *(Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen.)*
* Bei der Einrichtung der Masterstudiengänge ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist
* Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

* Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
* Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.
* Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus
* Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. (Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen).
* Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

* Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
* Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind die Bezeichnungen gemäß der fachlichen Zuweisung in der MRVO zu verwenden (B.A., M.A., B.Sc., M.Sc. etc.)
* Ausgeschlossen sind: fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sowie Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“).
* Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.
* Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.
* Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
* In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
* Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. *(Das Diploma Supplement ist obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses. Dabei ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte, jeweils gültige (englische) Fassung des Diploma Supplement zu verwenden.)*

## § 7 Modularisierung

* Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.
* Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. (*Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen: Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird.*)
* Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
* Als Module oder Teile von Modulen sind auch Praktika / Praxisphasen zu beschreiben und deren Umfang anzugeben.
* Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
1. Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls *(fachliche, methodische fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte, fachbezogene, methodische und fächerübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation ausrichten)*
2. Lehr- und Lernformen
3. Voraussetzungen für die Teilnahme *(hier sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen)*
4. Verwendbarkeit des Moduls *(hier ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist)*
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (*hier ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann, anzugeben ist Prüfungsart, -umfang, -dauer*)
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls
8. Arbeitsaufwand. Um die Studierbarkeit aufzuzeigen, bietet sich eine transparente Aufstellung des Workloads in Hinblick auf die genutzten Studienformate an (Präsenzzeit, Selbststudienzeit; wenn vorhanden: Praxiszeit, synchrone Online-Lehre, asynchrone Onlinelehre).
9. Dauer des Moduls

## § 8 Leistungspunktesystem

* Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.
* Je Vollzeit-Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. *(Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben.)*
* Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. *(Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.)*
* Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.
* Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
* Bachelorabschluss: Mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte
* Masterabschluss: strukturell 300 ECTS-Leistungspunkte unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss
* Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
* Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
* In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
* In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
* Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
* An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

## Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

* Regelung in der Prüfungsordnung sowie Maßnahmen zur Anerkennung von Studienleistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel (Lissabon Konvention).
* Regelung in der Prüfungsordnung für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse. Bei pauschaler Anrechnung sind darüber hinaus Erläuterungen zur Sicherung der homogenen Bewerbergruppe erforderlich. Bei Anrechnungsmodellen in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung ist die Kooperation unter § 9 MRVO darzustellen.

## wenn einschlägig: § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

* Grundsätzlich: *§ 9 legt die besonderen formalen Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 19 fest.*
* Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. *(Schriftlicher Kooperationsvertrag zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation erforderlich; aus Gründen des Verbraucherschutzes ist die transparente Darstellung von Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule erforderlich.)*
* Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. *(Anrechenbar sind nur solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d. h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.)*
* Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

## wenn einschlägig: § 10 Sonderregelung für Joint-Degree-Programme

* Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
1. Integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent
3. Vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. Eine gemeinsame Qualitätssicherung
* Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.
* Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.
* Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.
* Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
* Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

# Fachlich-inhaltliche Kriterien

## § 11 MRVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau

* Grundsätzlich: *Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren.*
* Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und umfassen die Bereiche „wissenschaftliche (oder künstlerische) Befähigung“, „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ und „Persönlichkeitsentwicklung“.
* Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen.
* Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. *(Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse; Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, allgemein anerkannter Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, der Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen.)*
* Bachelorstudiengänge: Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen, breite wissenschaftliche Qualifizierung.
* Konsekutive Masterstudiengänge: Vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende Konzeption.
* Weiterbildende Masterstudiengänge: Setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Berücksichtigen berufliche Erfahrung und knüpfen zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. *(Im Rahmen der Akkreditierung ist besonderes Augenmerk auf den von der Hochschule darzulegenden Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studiengangskonzept zu legen.)*
* Blended-Learning- und Fernstudiengänge: Stimmige Anwendung der Online-Lehre zur Erreichung der Qualifikationszieles sowie zur Anregung der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der oben genannten Dimensionen durch entsprechende Lehr-Lernformate.

## § 12 MRVO Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

* Grundsätzlich: *Ein besonderer Fokus wird auf die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gelegt; Bezogen auf die personelle Ausstattung und Ressourcenausstattung sollte der institutionelle Rahmen für die Begutachtung einbezogen werden.*

## Curriculum

* Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. *(Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen)*
* Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen *(s. auch § 11, § 6 und § 7 MRVO)*
* Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.
* Vorgesehene Praxisanteile sind hinsichtlich ihrer Integration in den Studiengang zu beschreiben. Zudem ist anzugeben, wo die Praxiszeiten geregelt sind (z.B. Praktikumsordnung) und welche Anforderungen an die Praxiseinrichtungen gestellt werden sowie an die Praxisanleitungen in den Einrichtungen und an die Praxisbegleitung seitens der Hochschule.
* Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
* Blended-Learning- und Fernstudiengänge: Darstellung der unterschiedlichen Lehr-Lernformate (Präsenz, synchrone und asynchrone Online-Lehre, Selbststudium, evtl. Praxis) und didaktisch begründete Implementierung in den Studiengang; Beschreibung kollaborativer Lernformen.

## Mobilität

* Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. *(Berücksichtigung der Lissabon-Konvention; Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein, um einen Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen zu gewährleisten.)*

## Personelle Ausstattung

* Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. *(Das Lehrpersonal sollte sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten; dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein.)*
* Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor:innen sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.
* Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. *(Beschreibung strukturierter Prozesse für die Einstellung Lehrbeauftragter sowie ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung; Berufungsverfahren sind landesgesetzlich verfasst und bedürfen nicht der Beschreibung)*
* Blended-Learning- und Fernstudiengänge: Berücksichtigung digitaler und didaktischer Kompetenzen der Online-Lehre bei der Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals.

## Ressourcenausstattung

* Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) *(Diese sind für die Begutachtung einzubeziehen, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist.)*
* Blended-Learning- und Fernstudiengänge: Angemessene personelle und sächliche Ausstattung zur Produktion von Lehrmaterialien, zur Durchführung der Online-Lehre und zur Pflege der IT-Infrastruktur.

## Prüfungssystem

* Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.
* Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert *(Die Kompetenzorientierung bezieht sich auf die Module, nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen.)*

## Studierbarkeit

Wird gewährleistet durch:

* einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb *(Rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen),*
* die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen *(Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule),*
* einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird *(Zur Sicherstellung einer aktiven Gestaltbarkeit des Studienablaufs durch die Studierenden, hinreichender Flexibilität insbesondere mit Blick auf Hochschulwechsel und Planbarkeit für die Studierenden sind die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal jedoch innerhalb eines Jahres, erreicht werden können.)*
* Unabdingbar ist ferner nach Nummer 4 eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Daher sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. *(Damit ist bei 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen.)*

*Es handelt sich hier jeweils um Soll-Vorschriften, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.*

* Blended-Learning- und Fernstudiengänge: Betreuung der Studierenden, insbesondere während der Selbstlernphasen. Unterstützung der Lehrenden bei der Online-Lehre, beispielsweise bei technischen Problemen. Bedienung und Übersichtlichkeit der Lernplattform

## Besonderer Profilanspruch

* Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. In der Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. (*Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen, z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit, so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung)*
* *In diesen Fällen sind die in § 12 Abs. 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie*
* *die spezifische Zielgruppe,*
* *eine besondere Studienorganisation,*
* *unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen,*
* *spezifische Lehr- und Lernformate oder*
* *das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.*

*Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.*

## § 13 MRVO Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

* Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. *(Existenz von Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Prozesse zur Aktualisierung der Modulbeschreibungen.)*
* Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklung angepasst. *(Nachweis einer regelmäßigen Kontrolle und Nachjustierung nicht nur der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums, sondern auch der methodisch-didaktischen Ansätze.)*
* Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene. *(Kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsystem, kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neusten Stand der Forschung.)*
* *Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise zulässig (siehe Begründung zu § 13 MRVO).*

## § 14 MRVO Studienerfolg

* Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. *(Geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung.)*
* Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. *(Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung und kontinuierliche Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung.)*
* Das kontinuierliche Monitoring umfasst auch die im Studiengang enthaltenen Praxisanteile.
* Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
* Blended-Learning- und Fernstudiengänge: Einbindung der IT-Infrastruktur, der digitalen Plattformen, der eingesetzten Software und Lehrmedien sowie der digitalen Lehrkompetenzen in die Qualitätssicherung.

## § 15 MRVO Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

* Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt sind.

## wenn einschlägig: § 16 MRVO Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

* Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:
1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

## Wenn einschlägig: § 19 MRVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

* Grundsätzlich: *§ 19 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Hochschule studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen durchführen kann. Kennzeichnend für solche studiengangsbezogenen Kooperationen ist, dass Studiengänge teilweise oder vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden und dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Im Falle einer solchen Kooperation ist Antragsteller gemäß § 22 Absatz 1 dieser Verordnung immer die Hochschule.*
* Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. *(auch für solche Studiengänge finden die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teile 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung)*
* Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren *(Das Kriterium „Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ bezieht sich vorrangig auf das professorale Lehrpersonal. Die Festlegung der normierten Kriterien orientiert sich dabei an der entsprechenden Empfehlung des Wissenschaftsrates „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodell“ aus 2017.)*

## Wenn einschlägig: § 20 MRVO Hochschulische Kooperationen

* Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.
* *Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren.*
* Im Falle der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

## § 21 MRVO Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

* Hauptberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes, in der aktuellen Fassung, erfüllen. Gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüfer:innen an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken.
* Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40% nicht unterschreiten. *(Auf das Quorum für den Anteil der hauptberuflichen Lehrkräfte am Lehrangebot werden Professor:innen an Fachhochschulen und Universitäten, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, angerechnet.)*

Darüber hinaus sind folgende Aspekte darzustellen:

* Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb).
* Die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademie.
* Das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

# Datenblatt

Für Reakkreditierungen füllen Sie bitte als gesonderte Anlage die vom Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle, die sie unter <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/95> finden, aus. Beachten Sie die verschiedenen Reiter „Erfolgsquote“, "Studierende nach Geschlecht", „Notenverteilung“, „Durchschnittliche Studiendauer“.

AHPGS, Version 22.04.2024

1. Die durch die AHPGS erstellte „Vorlage“ zur Erstellung des Selbstberichts basiert auf dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster des Akkreditierungsberichts für „Programmakkreditierung – Einzelverfahren“ (Fassung 02 vom 04.03.2020) sowie auf der Musterrechtsverordnung der KMK vom 07.12.2017 (MRVO). Entscheidend für die Bewertung und somit für die Darstellung ist deren Um-setzung als Rechtsverordnung im jeweiligen Sitzland der Hochschule. Die Landesrechtsverordnungen können Abweichungen enthalten. Diese Vorlage besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich als Orientierungshilfe. [↑](#footnote-ref-1)